



Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 22. Mai 2020

Sondernummer 42

Inhalt

- 131 Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 22. Mai 2020 zum Verbot des Verweilens auf dem Brüsseler Platz in Köln nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) Seite 593
- 132 Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 22. Mai 2020 zum Betretungsverbot und Aufenthaltsverbot auf dem Rheinboulevard und Kennedy-Ufer zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) Seite 596

131 Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 22. Mai 2020 zum Verbot des Verweilens auf dem Brüsseler Platz in Köln nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

I. Anordnungen

1. Das Verweilen auf dem im anliegenden Lageplan gekennzeichneten Bereich Brüsseler Platz ist in der Zeit von montags bis freitags von 18 Uhr bis 1 Uhr und von samstags bis sonntags sowie an Tagen vor gesetzlichen Feiertagen von 15 Uhr bis 1 Uhr bis einschließlich zum 05.06.2020 untersagt. Ausgenommen von diesem Verweilverbot sind die genehmigten Außengastronomieflächen.
2. Die Anordnung zu 1.) gilt für den folgenden Bereich: Brüsseler Platz sowie Maastrichter Straße von der Kreuzung Brabanter Straße bis zur Kreuzung Brüsseler Straße, Brüsseler Straße von der Ecke Genter Straße bis zur Ecke Lütticher Straße, Moltkestraße von der Ecke Lütticher Straße bis zur Kreuzung Neue Maastrichter Straße / Antwerpener Straße, Neue Maastrichter Straße komplett.
3. Die Anordnung ist sofortig vollziehbar.
4. Die Anordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz wird hingewiesen).

Begründung:

Aufgrund der massenhaft festgestellten Kontaktverbotsverstöße gemäß § 1 – Verhaltenspflichten im öffentlichen Raum, Personengruppen – der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, in der ab dem 21. Mai 2020 gültigen Fassung, auf dem Brüsseler Platz erfolgt diese Allgemeinverfügung, um die Ausbreitung des Coronavirus zu begrenzen.

Das neuartige Coronavirus SARS-Cov-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Köln gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Auf der Grundlage nach wie vor konstanter Infektionszahlen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Verzögerung der weiteren Ausbreitung zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Ver-

breitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Ansammlungen von vielen Menschen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind es zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Ansammlungen vieler Menschen zu vermeiden sind. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Als zuständige Behörde habe ich dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Virus getroffen werden. Gerade bei spontanen Menschenansammlungen im öffentlichen Raum kann die Stadt Köln keine Hygieneschutzmaßnahmen treffen, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine große Menschenansammlung durch Verweilverbot zu unterbinden. Das Auswahlermessen reduziert sich damit dahingehend, dass auf Flächen, auf denen es regelmäßig zu Menschenansammlungen ohne Einhaltung des Mindestabstandes kommt, das Verweilverbot auf dieser Fläche in Betracht kommt. Die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Zahl von Personen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten reduzieren mein Ermessen dahingehend, dass nur ein Verweilverbot in den Tageszeiten zu denen mit erheblichen Menschenansammlungen zu rechnen ist, zur Gefahrenbeseitigung geeignet ist; ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich.

Allein seit dem 08.05.2020 wurden im Bereich Brüsseler Platz 170 Ordnungswidrigkeiten wegen Ansammlungen und Kontaktverbotsverstößen registriert. Der Brüsseler Platz musste regelmäßig aufgrund diverser Verstöße gegen das Ansammlungsverbot von bis zu 400 Personen zum Schutz vor Neuinfektionen in den späten Abendstunden geräumt werden – zum

Teil mit Unterstützung der Polizei. Die konsequente Ahndung von Verstößen führte nicht merklich zu einer Verbesserung der Lage vor Ort.

Mit dem Verweilverbot kann auch die erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2, Absatz 2, Satz 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Die Befristung bis zum 05.06.2020 erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

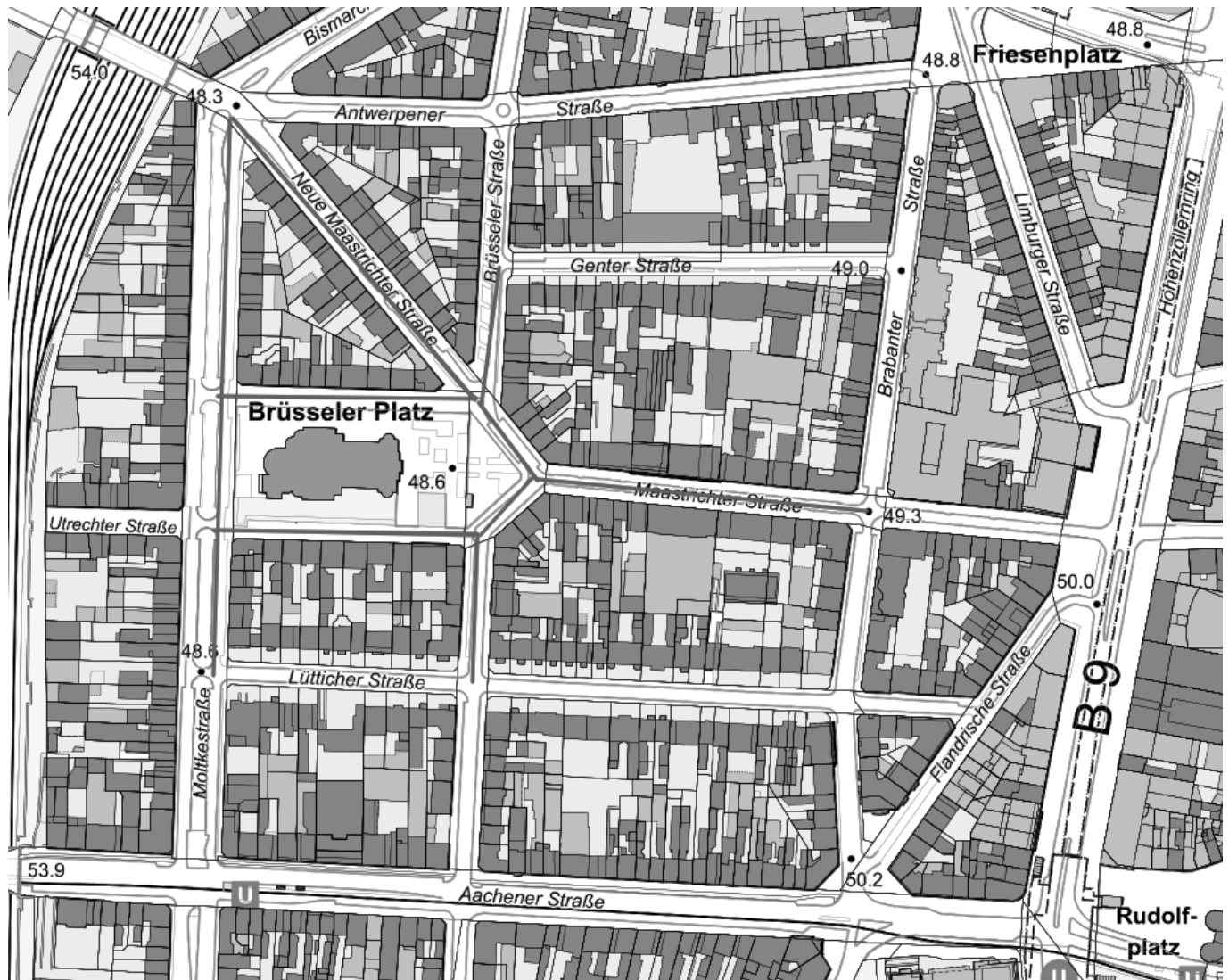
Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen

Anlage: Lageplan



132 Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 22. Mai 2020 zum Betretungsverbot und Aufenthaltsverbot auf dem Rheinboulevard und Kennedy-Ufer zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

I. Anordnung

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung angeordnet:

1. Bis einschließlich 05.06.2020 wird das Betreten und der Aufenthalt auf dem Rheinboulevard, Panoramaweg und Kennedy-Ufer in Köln/Deutz täglich in der Zeit von nachmittags 15.00 Uhr bis 06.00 Uhr morgens untersagt. Ausgenommen hiervon sind die genehmigten Gastronomieflächen.
2. Regelungsbereich: Freitreppenanlage Rheinboulevard, Panoramaweg, Kennedy-Ufer (von Deutzer Brücke bis zum Tanzbrunnen) gem. anliegendem Lageplan.
3. Die Anordnung ist sofortig vollziehbar.
4. Die Anordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-Cov-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Köln gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Auf der Grundlage nach wie vor konstanter Infektionszahlen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Verzögerung der weiteren Ausbreitung zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG. Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten. Ausgehend von der Gesetzesbegründung sind hiervon alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Ansammlungen von vielen Menschen potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind es zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Ansammlungen vieler Menschen zu vermeiden sind. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in der Bevölkerung verhindert wird oder zumindest verlangsamt wird.

Als zuständige Behörde habe ich dafür Sorge zu tragen, dass notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Virus getroffen werden. Gerade bei ungeplanten und spontanen Menschenansammlungen davon auszugehen, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Ansammlung zu unterbinden. Das Auswahlermessens reduziert sich damit dahingehend, dass auf Flächen, auf denen es regelmäßig zu Menschenansammlungen kommt, das Betreten und der Aufenthalt auf dieser Fläche in Betracht kommt. Die extrem hohen Risikofaktoren einer unüberschaubaren Zahl von Personen, wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten reduzieren mein Ermessen dahingehend, dass nur ein Betretens- und Aufenthaltsverbot in den Tageszeiten, also nachmittags, abends und nachts, während der mit erheblichen Menschenansammlungen zu rechnen ist, zur Gefahrenbeseitigung geeignet und erforderlich ist; ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich.

Zur Häufigkeit von Ansammlungen:

Insbesondere bei guter Wetterlage wird festgestellt, dass sich eine Vielzahl von Personen (auch in Gruppen) im Bereich des Rheinboulevards / Kennedyufers bis hin zum Tanzbrunnen aufhalten. Die letzten Lockerungen führten zu vermehrten Gruppenbildungen. Zum Teil halten sich so viele Personen in dem beschriebenen Bereich auf, dass die Einhaltung der vorgeschriebenen Abstandsregeln nach der CoronaSchVO faktisch nicht möglich ist und durch den bloßen Aufenthalt bereits ein Verstoß begangen wird. Es ist zu erwarten, dass bei zunehmend sommerlichen Temperaturen diese Zahl noch weiter steigt. Die Stimmung gegenüber einschreitenden Ordnungskräften ist vermehrt aggressiv.

Zuletzt bestanden folgende kritische Situationen:

Wochenende, 08./09.05.2020:

09.05.: Frequentierung von ca. 1000 Personen, Einsatzhundertschaft sorgt für Räumung

Wochenende, 15./16.05.2020:

Insgesamt wurden 45 Verstöße am Rheinboulevard und Kennedy-Ufer wegen des Ansammlungsverbots geahndet.

19.05.2020:

Frequentierung von ca. 300 Personen. Räumung mit Unterstützung der Polizei.

Christi Himmelfahrt 20.05.2020:

Zu Spitzenzeiten waren ca. 400 Personen vor Ort. Es kam zu Ansammlungen von jeweils bis zu 10 Personen. Rheinboulevard

vard wurde aufgrund vielfacher Verstöße gegen die Corona-Schutzverordnung geräumt.

21.05.2020

Der Rheinboulevard wurde mit Hilfe der Bereitschaftspolizei zwischen Deutzer Brücke und Beginn Tanzbrunnen erfolgreich geräumt. Hintergrund hierfür waren Ansammlungen hunderter Personen, so dass der Infektionsschutz aufgrund unterschrittener Abstände nicht mehr gegeben war.

Mit dem Verbot kann auch die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Dadurch gelingt es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2, Absatz 2, Satz 2 Grundgesetz) und der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Grundgesetz) werden insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist in Anbetracht des bestehenden Infektionsrisikos geeignet, erforderlich und auch angemessen.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Die Befristung bis zu 05.06.2020 erfolgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

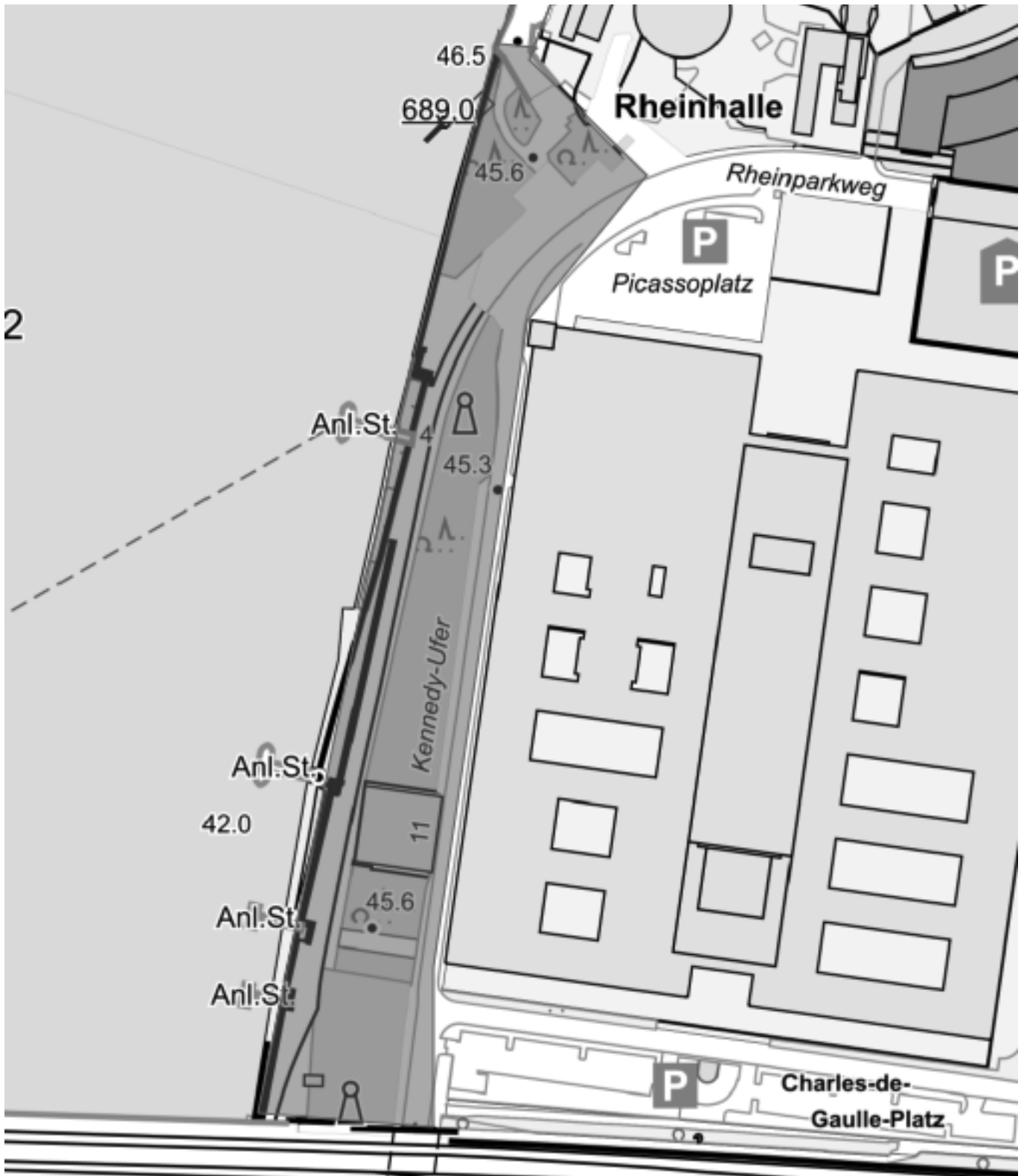
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen

Anlage: Lageplan



Lageplan Rheinboulevard oberer Bereich



Lageplan Rheinboulevard unterer Bereich

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-26483, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.